



EINWOHNERGEMEINDE BLEIENBACH

Reglement

Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens



Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

| | |
|---------------------------------------|--|
| Zweck | Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezieht sich auf die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens. |
| Äufnung der Spezialfinanzierung | Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 0 - 3 % in die Spezialfinanzierung eingezahlt. ² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 20 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet. |
| Entnahmen aus der Spezialfinanzierung | Art. 3 Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht. |
| Verzinsung | Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst. |
| Inkrafttreten | Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. |

Die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 hat dieses Reglement beschlossen.

Bleienbach, 13. Dezember 2021

**Namens der Einwohnergemeinde
Bleienbach**

Daniel Benevento
Gemeindepräsident

Barbara Stettler
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 11. November 2021 bis 13. Dezember 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Bleienbach, 22. Dezember 2021

Die Gemeindeschreiberin

Barbara Stettler

¹ BSG 170.111